

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises

Auf Grund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 183) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 12. Juni 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung für das Jugendamt (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) erhält folgende Fassung:

- 1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er befasst sich insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG i. V. mit § 11 AG-KJHG,
- f) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen,
- g) **der Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpädagogischen Praxis für den Beirat an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik,**
- h) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,

- i) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

Artikel 2

§ 4 der Satzung für das Jugendamt (Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 KJHG bestimmt diese Satzung, sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Mit drei Fünftel des Anteils der Stimmen die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person, sowie Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- b) Mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- 2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) Kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung genannte Person,
- b) die Frauenbeauftragte des Kreises oder eine von ihr benannte Person,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen **und** der evangelischen Kirche,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,
- e) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
- f) eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
- g) **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II oder der Agentur für Arbeit**
- h) **eine Jugendkoordinatorin oder ein Jugendkoordinator der Polizei,**
- i) **eine Vertreterin oder ein Vertreter von jungen Menschen und deren Familien mit Migrationshintergrund,**
- j) **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hess. Unternehmerverbände,**

- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,**
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,**
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Erziehungskräfte in Kindertagesstätten,**
- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jugendpflegen,**
- o) eine Vertreterin der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen,**
- p) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder -und Jugendparlamente im Lahn-Dill-Kreis.**

Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 20. Juni 2006

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Dr. Karl Ihmels
Landrat

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter